

Kirchengesetz
über die kirchlichen Stiftungen
(Kirchliches Stiftungsgesetz – KirchStiftG)

Vom 26. April 2010 (ABl. 2010 S. A 130)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Anerkennung	1
§ 3	Stiftungssatzung	2
§ 4	Stiftungsvermögen.....	2
§ 5	Stiftungsverwaltung.....	3
§ 6	Stiftungsaufsicht.....	3
§ 7	Unterrichtung, Anordnung und Ersatzvornahme.....	3
§ 8	Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten	4
§ 9	Stiftungsverzeichnis	4
§ 10	Satzungsänderung, Aufhebung, Zusammenlegung	5
§ 11	Rechtsmittel.....	6
§ 12	Stiftungen des Diakonischen Werkes	6
§ 13	Ausführungsbestimmungen	6
	[Inkrafttreten]	6

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens haben.

§ 2

Anerkennung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind selbstständige Stiftungen, die von der Landeskirche als kirchliche Stiftungen anerkannt sind.

^{*} nichtamtlich

4.7.1 Kirchliches Stiftungsg

(2) Eine Stiftung kann als kirchliche Stiftung anerkannt werden, wenn sie kirchlichen oder diakonischen Aufgaben dient und die Satzung sicherstellt, dass die Stiftung mit der Landeskirche oder einer ihrer Untergliederungen oder mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche oder einem seiner Mitglieder organisatorisch verbunden ist.

(3) Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Stiftungsverzeichnis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geführt werden, gelten als von der Landeskirche anerkannte kirchliche Stiftungen.

(4) Einer Stiftung kann die Anerkennung als kirchliche Stiftung entzogen werden, insbesondere wenn die Satzung der Stiftung den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr entspricht. Vor Entziehung der Anerkennung ist die Stiftung zu hören. Die Entziehung der Anerkennung wird der Stiftung und der zuständigen staatlichen Stelle bekannt gegeben.

§ 3

Stiftungssatzung

(1) Die Satzung einer kirchlichen Stiftung muss Regelungen enthalten über den Namen, den Sitz, den Zweck und das Vermögen der Stiftung sowie über die Bildung und Zusammensetzung der Organe der Stiftung.

(2) In der Satzung ist vorzusehen, dass die Mehrheit der Mitglieder der Stiftungsorgane sowie deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören müssen. Über Ausnahmen entscheidet die Stiftungsbehörde.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung oder die Stiftungsbehörde eine Ausnahme zulässt und der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Das Vermögen einer kirchlichen Stiftung bei ihrer Errichtung soll so bemessen sein, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet ist.

§ 5

Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftung ist zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Rechnung zu führen.

§ 6

Stiftungsaufsicht

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsicht dient der Sicherung des Stiftungszwecks und wird durch die Stiftungsbehörde wahrgenommen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt oder die von ihm bestimmte nachgeordnete Dienststelle.
- (3) Darüber hinausgehende Aufsichts- oder Mitwirkungsrechte kirchlicher Stellen aufgrund des Stiftungsgeschäfts oder der Satzung einer Stiftung bleiben unberührt.
- (4) Kirchliche Stiftungen sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Nachweis über die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel vorzulegen. Dieser Nachweis wird in der Regel durch einen Rechnungsabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks erbracht.

§ 7

Unterrichtung, Anordnung und Ersatzvornahme

- (1) Die Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen und die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Sie kann die Geschäfts- und Kasselführung prüfen.
- (2) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane, die nicht in Übereinstimmung mit diesem Gesetz, dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung stehen, beanstanden und verlangen, dass sie inner-

4.7.1 Kirchliches Stiftungsg

halb einer angemessenen Frist aufgehoben, abgeändert oder rückgängig gemacht werden.

(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung der Stiftungsbehörde nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Stiftungsbehörde auf Kosten der Stiftung die Anordnung selbst durchführen oder einen Dritten hiermit beauftragen.

§ 8

Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der Stiftungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach, kann die Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen.

(3) Wenn und solange die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Stiftungsbehörde nicht ausreichen, kann die Stiftungsbehörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen

§ 9

Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Stiftungen. In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz und die Anschrift der Stiftung,
3. der Stiftungszweck,
4. die Vertretungsberechtigung,
5. die Zusammensetzung der Organe der Stiftung und

6. der Tag der Anerkennung als kirchliche Stiftung und der Tag der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig, bei einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, die durch Gesetz errichtet wurde, der Tag der Entstehung.

Der Tag der Genehmigung von Änderungen der Satzung, der Aufhebung der Stiftung sowie ihrer Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind einzutragen.

(2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde die nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 erforderlichen Angaben und deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, die Einsicht in die unter Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 angeführten Daten nur, soweit das Organ oder sein Mitglied zugestimmt und dies der Stiftungsbehörde mitgeteilt hat.

§ 10

Satzungsänderung, Aufhebung, Zusammenlegung

(1) Die Satzung der Stiftung kann geändert werden, wenn sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben oder wenn das Stiftungsgeschäft oder die Satzung dies vorsehen.

(2) Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck berühren, sind außerdem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Stiftung aufgehoben oder mit einer anderen kirchlichen Stiftung zusammengelegt werden.

(4) Satzungsänderungen sowie die Aufhebung und die Zusammenlegung kirchlicher Stiftungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Auf Verlangen der Stiftungsbehörde ist bei steuerbegünstigten Stiftungen vor Erteilung der Genehmigung eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen, dass durch die Satzungsänderung die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

4.7.1 Kirchliches Stiftungsg

§ 11

Rechtsmittel

Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Stiftungsbehörde gilt das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Stiftungsbehörde nach §§ 7 und 8 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Stiftungen des Diakonischen Werkes

Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. Entscheidungen der Stiftungsbehörde nach § 7 Absätze 2 und 3 und § 8, die solche Stiftungen betreffen, sollen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

[Inkrafttreten]ⁱ

ⁱ **Kirchengesetz zur Neuregelung des Stiftungsrechts in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 26. April 2010 (ABl. 2010 S. 130)**

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 5. April 1995 (ABl. S. A 66) außer Kraft.*

**Verkündet am 16. Juli 2010*